

Berlin, im Oktober 2026

Stellungnahme

der Vereinigung der Wirtschaftsjuristinnen und -juristen e.V. (VWJ)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV):

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger (Insolvenzamtsträgergesetz – InsAG)



**Vereinigung der
Wirtschaftsjuristinnen
und -juristen**

Vereinigung der Wirtschaftsjuristinnen und -juristen e.V.

Stahnsdorfer Str. 100

14482 Potsdam

Lobbyregisternummer: R008075

Tel.: +4915229532567

E-Mail: vorstand@vereinigung-wj.de

<https://www.vereinigung-wj.de/>

Stellungnahme der Vereinigung der Wirtschaftsjuristinnen und -juristen e.V. (VWJ) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger (Insolvenzamtsträgergesetz – InsAG)

I. Allgemeine Würdigung und Begrüßung der Reform

Die VWJ begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für insolvenzrechtliche Amtsträger ausdrücklich. Die Ablösung des bisherigen, stark dezentralisierten und intransparenten Vorauswahlwesens durch ein bundesweites, zentrales Zulassungswesen und ein elektronisches Berufsträgerregister ist ein überfälliger und richtungsweisender Schritt.

Mit der Etablierung einheitlicher berufsrechtlicher Pflichten, einer verfahrensübergreifenden Berufsaufsicht und der Gründung einer Selbstverwaltungskammer wird die Rechtssicherheit gestärkt, der administrative Aufwand für Gerichte und Berufsträger:innen signifikant reduziert und das Vertrauen in die Integrität und Leistungsfähigkeit des Berufsstands nachhaltig gefördert.

Über diesen wichtigen Schritt hinaus bietet die Reform die wertvolle Gelegenheit, veraltete Hürden abzubauen und den Zugang zukunftsfähig zu gestalten. Während traditionell privilegierte Berufsgruppen wie die Rechtsanwaltschaft, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder vereidigte Buchprüfer:innen oft primär in ihren jeweiligen Spezialgebieten verankert sind, ist das interdisziplinäre Profil von Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen durch die passgenaue Kombination aus Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft und Sanierungspraxis für die komplexen Anforderungen der Insolvenzverwaltung sogar noch besser geeignet. Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatten rund um die juristische Ausbildung sollte diese Reform genutzt werden, um dieses ideal ausgerichtete Berufsbild angemessen zu berücksichtigen und qualifizierten Nachwuchskräften faire, leistungsgerechte Entwicklungschancen einzuräumen.

II. Würdigung und Weiterentwicklung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen und der Ausbildungsdauer (§§ 4, 5, 6 InsAG-E) – Fokus auf LL.B.- und LL.M.-Absolventinnen und -Absolventen

Besonderes Augenmerk legt die VWJ auf die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 des Entwurfs.

1. Vorbemerkung

1.1. Zum Begriff der Wirtschaftsjuristin/des Wirtschaftsjuristen im Sinne dieser Stellungnahme:

Die nachfolgenden Ausführungen unterscheiden zwei Konstellationen. Zum einen den isolierten Abschluss eines Bachelor of Laws (LL.B.) ohne weiterführenden Master, der nach Auffassung der VWJ einen eigenständigen Zugangsweg zur Zulassung eröffnen sollte, jedoch kombiniert mit der gesetzlichen fünfjährigen Regelausbildung. Zum anderen den durchgängigen rechtswissenschaftlichen Ausbildungszug: bestehend aus einem grundständig rechtswissenschaftlich ausgerichteten Studium (Bachelor of Laws) sowie der Ergänzung durch ein konsekutives fachlich einschlägiges, (hier: insolvenz- und wirtschaftsrechtlich) spezialisiertes Masterstudium. Nicht als durchgängiger Zug in diesem Sinne gilt

ein fachfremder Bachelorabschluss (z. B. in Betriebswirtschaftslehre ohne rechtswissenschaftlichen Bezug) in Verbindung mit einem thematisch nicht einschlägigen Master (z. B. im Personalwesen) – ein solcher Werdegang begründet weder die nachfolgend geforderte verkürzte Ausbildungsdauer noch die Rechtsberatungsbefugnis nach Ziffer III. Diese Klarstellung ist der VWJ wichtig, um Missverständnissen über den Anwendungsbereich der nachfolgenden Forderungen vorzubeugen und die Rechtssicherheit bei deren Umsetzung zu gewährleisten.

1.2. Bereits vorgesehener Einbezug des Master of Laws (LL.M.):

Der Entwurf sieht vor, dass neben dem juristischen Staatsexamen auch ein mit einem Master oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium den Zugang ermöglicht. Die VWJ begrüßt ausdrücklich, dass damit wirtschaftsrechtlich und juristisch spezialisierte Absolventinnen und Absolventen mit einem Master of Laws (LL.M.) als qualifizierte Fachkräfte anerkannt werden.

2. Gebotene Anpassungen auf die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 des Entwurfs

2.1. Unangemessene Dauer der praktischen Ausbildung für Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen mit durchgängigem Ausbildungszug (§ 5 Abs. 2 InsAG-E):

Nach § 5 Abs. 2 InsAG-E beträgt die Regelausbildung grundsätzlich fünf Jahre und verkürzt sich nur dann auf drei Jahre, wenn der Anwärter die Befähigung zum Richteramt erworben oder die Prüfung zum Steuerberater, zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer bestanden hat. Absolventinnen und Absolventen, die einen durchgängigen rechtswissenschaftlichen Ausbildungszug – also einen Bachelor of Laws (LL.B.), konsekutiv ergänzt durch einen fachlich einschlägigen, insolvenz- und wirtschaftsrechtlich spezialisierten Master – durchlaufen haben (mithin nicht solchen Absolventinnen und Absolventen, die einen fachfremden Bachelorabschluss und einen nachgelagerten, lediglich formal juristischen Masterabschluss ohne durchgängigen insolvenz- und restrukturierungsrechtlichen Bezug durchlaufen haben), werden von dieser Privilegierung bislang nicht erfasst. Die Regelung kann nicht nachvollzogen werden, da diese Masterabsolventen bereits im Studium eine gezielte, durchgängig rechtswissenschaftlich fundierte Vertiefung im Insolvenz-, Sanierungs- und Restrukturierungsrecht gekoppelt an die korrespondierenden betriebswirtschaftlichen Themenfelder durchlaufen haben, die über die im ersten und zweiten juristischen Staatsexamen vermittelte generalistische Ausbildung als auch die Ausbildung der anderen privilegierten Berufsgruppen deutlich hinausgeht. Die VWJ hält es daher für nicht sachgerecht, diese Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen mit durchgängigem Ausbildungszug pauschal der fünfjährigen Regelausbildung zu unterwerfen, während die anderen privilegierten Berufsgruppen – die eine entsprechende Spezialisierung im Insolvenzrecht in aller Regel gerade nicht aufweisen – bereits nach drei Jahren zugelassen werden können.

Die Begründung des Referentenentwurfs zu § 5 Abs. 2 InsAG-E stützt die Verkürzung auf drei Jahre bei Volljuristen darüber hinaus darauf, dass die Befähigung zum Richteramt nicht nur fachliche Kenntnisse, sondern auch die im Rechtsreferendariat erworbenen berufspraktischen Erfahrungen voraussetze. Der dieser Erwägung zugrunde liegende Ansatz ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Er trägt jedoch nicht die vollständige Gleichstellung von Volljuristen gegenüber Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen mit durchgängigem Ausbildungszug, denn auch die zugrunde liegenden rechtswissenschaftlichen Studiengänge sehen eine verpflichtende praktische Ausbildungskomponente vor: Bereits im Studium ist

regelmäßig mindestens ein Regelpraxissemester zu absolvieren, in dessen Rahmen die Studierenden berufsbezogene praktische Erfahrungen sammeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Referentenentwurf keine Kopplung des Rechtsreferendariats an eine insolvenzrechtliche Ausrichtung vorgesehen ist. Es ist daher nicht gerechtfertigt, an die praktische Ausbildung von Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen mit durchgängigem Ausbildungszug höhere Anforderungen an die fachliche Einschlägigkeit zu stellen als an diejenige von Volljuristinnen und Volljuristen. Hinzu kommt, dass Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen mit durchgängigem Ausbildungszug aufgrund des im Studium bereits erworbenen einschlägigen Vorwissens im materiellen und formellen Insolvenz- und Restrukturierungsrecht sowie in den korrespondierenden betriebswirtschaftlichen Themenfeldern deutlich schneller und mit geringerem Einarbeitungsaufwand in die praktische Materie der insolvenzrechtlichen Ämter hineinfinden als Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger ohne entsprechende fachliche Vorbildung. Der Lern- und Erfahrungsgewinn, den die praktische Ausbildung vermitteln soll, lässt sich bei diesem Personenkreis daher bereits in einem kürzeren Zeitraum erzielen. Auch dieser Umstand spricht dafür, die Regelausbildungsdauer für Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen mit durchgängigem Ausbildungszug ebenso wie für Volljuristinnen und Volljuristen auf drei Jahre zu verkürzen, statt sie pauschal der für fachlich nicht vorgebildete Anwärter konzipierten fünfjährigen Regelausbildung zu unterwerfen.

In der Gesamtschau aus vertiefter fachlicher Spezialisierung im durchgängigen Ausbildungszug, dem bereits absolvierten Regelpraxissemester und dem hierdurch erleichterten Einstieg in die praktische Ausbildung erreichen Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen mit durchgängigem Ausbildungszug damit ein Theorie-Praxis-Profil, das der Ausbildung von Volljuristinnen und Volljuristen sowie insbesondere auch den anderen im Referentenentwurf genannten Berufsgruppen im Hinblick auf die Eignung für insolvenzrechtliche Ämter mindestens gleichwertig ist.

Die VWJ spricht sich daher dafür aus, Absolventinnen und Absolventen mit einem durchgängigen rechtswissenschaftlichen Ausbildungszug und nachgewiesenem Schwerpunkt im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht im Masterstudium in den Kreis der nach § 5 Abs. 2 Satz 2 InsAG-E privilegierten Personen aufzunehmen, sodass auch für sie eine dreijährige Regelausbildung gilt.

2.2. Kritische Bewertung des Ausschlusses des Bachelor of Laws (LL.B.) und Handlungsbedarf:

Die Begründung des Entwurfs schließt den Bachelor-Abschluss explizit von der direkten Zulassung aus. Aus Sicht der VWJ sollte dieser pauschale Ausschluss überdacht werden. Auch Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor of Laws (LL.B.) ohne weiterführenden Masterabschluss sollten die Möglichkeit erhalten, über einen eigenständigen Zugangsweg zur Tätigkeit als insolvenzrechtlicher Amtsträger zugelassen zu werden. Da der LL.B. allein – mangels Masterabschluss – fachlich hinter der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 InsAG-E grundsätzlich geforderten Qualifikation zurücksteht, ist es sachgerecht, dass für diesen Personenkreis die gesetzliche Regelausbildungsdauer von fünf Jahren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InsAG-E gilt. Eine Gleichstellung mit der dreijährigen Ausbildungsdauer kommt für den isolierten LL.B. nicht in Betracht. Sie ist, wie dargelegt, dem durchgängigen Ausbildungszug aus LL.B. und fachlich einschlägigem LL.M. vorbehalten.

Moderne juristische Studiengänge mit einem Bachelor of Laws (LL.B.) Abschluss vermitteln gleichwohl bereits praxisnahe, betriebswirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen, die auf die Anforderungen moderner Insolvenz- und Restrukturierungspraxen vorbereiten. Ein vollständiger Ausschluss von LL.B.-

Absolventinnen und Absolventen von der Zulassung erkennt das Potenzial dieser modernen Berufsbilder und schöpft das vorhandene Fachkräftepotenzial im Bereich der juristischen und wirtschaftsbezogenen Bearbeitung nicht vollständig aus. Die VWJ plädiert daher dafür, Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor of Laws (LL.B.) einen eigenständigen Zugang zum Berufsträgerstatus mit fünfjähriger Regelausbildung und unter Ablegung der Theoretischen Prüfung nach § 6 Abs. 3 InsAG-E zu eröffnen.

2.3. Entfall der theoretischen Prüfung für Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen mit durchgängigem Ausbildungszug und spezialisiertem Master (§ 6 InsAG-E):

Gegenstand der theoretischen Prüfung nach § 6 Abs. 3 InsAG-E sind neben dem materiellen und formellen Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsrecht sowie dem Handels- und Gesellschaftsrecht auch die Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und die Rechnungslegung in der Insolvenz und Restrukturierung. Inhaltlich entsprechen diese Prüfungsgegenstände den Curricula spezialisierter wirtschaftsrechtlicher Masterstudiengänge im Bereich Insolvenz- und Restrukturierungsrecht. Dies zeigen beispielsweise die LL.M.-Studiengänge Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (Hochschule Trier / Umwelt-Campus Birkenfeld), Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement (HfWU Nürtingen-Geislingen) sowie Unternehmensrestrukturierung (Universität Heidelberg). Es bestehen damit bereits weitreichende inhaltliche Schnittmengen sowohl mit den Inhalten der nach § 6 Abs. 3 InsAG-E vorgesehenen Prüfung als auch mit den Anforderungen der theoretischen Fachanwaltsprüfung Insolvenz- und Sanierungsrecht. Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen mit durchgängigem Ausbildungszug und einschlägigem Master haben damit im Studium bereits einen wesentlichen Teil der Kenntnisse erworben, die nach § 6 Abs. 3 InsAG-E vorgesehen sind und die ein nicht spezialisierter Rechtsanwalt sich regelmäßig erst im Rahmen des Fachanwaltslehrgangs und der Fachanwaltsprüfung Insolvenzrecht aneignen muss. Es erscheint widersprüchlich, diesen bereits vorhandenen Qualifikationsvorsprung unberücksichtigt zu lassen.

Die VWJ regt daher an, für Absolventinnen und Absolventen mit durchgängigem rechtswissenschaftlichem Ausbildungszug und einem entsprechend spezialisierten Master die theoretische Prüfung nach § 6 InsAG-E entfallen zu lassen bzw. durch den bereits erbrachten Studienleistungsnachweis zu ersetzen. Die VWJ geht davon aus, dass eine vergleichbare Anrechnung auch von den einschlägigen Fachverbänden für Absolventen der Fachanwaltsprüfung Insolvenz- und Sanierungsrecht vorgeschlagen werden wird. Im Hinblick auf die identischen Ausbildungsinhalte sind Wertungswidersprüche zu vermeiden.

3. Erweiterung des Ausbilderkreises für den restrukturierungsbezogenen Ausbildungsteil (§ 5 Abs. 4 InsAG-E):

Der bis zu 40 Prozent der praktischen Ausbildung umfassende, auf Restrukturierungssachen, Sanierungsmoderationen und außergerichtliche Sanierungen bezogene Ausbildungsteil darf derzeit auch von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern übernommen werden. Die VWJ regt an, einschlägig tätige Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen mit entsprechender beratender oder geschäftsführender Erfahrung in der Sanierungs- und Restrukturierungspraxis ausdrücklich in den

Kreis der zur Übernahme dieses Ausbildungsteils berechtigten Personen einzubeziehen.

4. Sichtbarkeit der wirtschaftsjuristischen Doppelqualifikation im Berufsträgerregister:

Die VWJ regt an, die wirtschaftsjuristische Doppelqualifikation aus Rechts- und Betriebswirtschaftskenntnissen als ausdrücklich ausweisbares Erfahrungs- und Eignungsmerkmal im Interessen- und Erfahrungsprofil des Berufsträgerregisters hinterlegen zu können. Dies ermöglicht es den Gerichten, diese Qualifikation bei der fallbezogenen Prüfung der Geschäftskunde gezielt zu berücksichtigen und trägt zur Transparenz und Sichtbarkeit dieses Berufsbilds im neuen Zulassungssystem bei.

5. Repräsentation in der berufsständischen Selbstverwaltung (Teil 4 InsAG-E):

Der Entwurf überlässt den berufsrechtlichen Gesamtrahmen der Selbstverwaltung der zugelassenen Berufsträger, die sich zu einer Kammer zusammenschließen. Die VWJ regt an, bei der Ausgestaltung der Kammerorgane sicherzustellen, dass die Vielfalt der nach § 4 InsAG-E eröffneten Zugangswege – insbesondere auch der wirtschaftsjuristische Zugang über einen spezialisierten Master-Abschluss – angemessen repräsentiert wird. Eine ausgewogene Repräsentation stellt sicher, dass die berufsrechtlichen Standards und die Berufsaufsicht die Perspektiven aller Berufsgruppen innerhalb der neuen Kammer widerspiegeln.

III. Rechtsberatung im insolvenz- und restrukturierungsrechtlichen Umfeld (StaRUG, außergerichtliche Restrukturierung, Gläubigerberatung u. a.)

Ein zentraler Baustein einer modernen Sanierungskultur ist die frühzeitige und professionelle Beratung von Unternehmen im Vorfeld einer materiellen Insolvenz. Volljuristinnen und Volljuristen unter den Kammermitgliedern dürfen bereits Kraft ihrer Zulassung als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt unabhängig von einem konkreten insolvenzrechtlichen Amt rechtsberatend tätig sein. Die VWJ spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass sämtliche übrigen Mitglieder der neu geschaffenen Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger ebenfalls im gesamten insolvenz- und restrukturierungsrechtlichen Umfeld rechtsberatend tätig sein dürfen, wie etwa in der insolvenzabwendenden Restrukturierung (insb. nach dem StaRUG), bei der Beratung von Gläubigern und Schuldern sowie auch bei Sanierungsmoderationen und außergerichtlichen Sanierungen. Denn dieselben Kammermitglieder üben die hierfür erforderlichen Kompetenzen – bspw. die rechtliche Bewertung von Sanierungs- und Restrukturierungsoptionen, die Verhandlung mit Gläubigern und Schuldern sowie die Begleitung vorinsolvenzlicher Sanierungen – bereits im Rahmen ihrer insolvenz- und sanierungsrechtlichen Ämter aus, etwa als Restrukturierungsbeauftragte oder Sanierungsmoderatoren nach § 2 InsAG-E. Es wäre widersinnig, diesen Kammermitgliedern dieselbe Tätigkeit allein deshalb außerhalb eines konkreten Amtes zu verwehren, weil sie in diesem Fall nicht gerichtlich bestellt, sondern unmittelbar mandatiert werden. Wer die mit einem insolvenzrechtlichen Amt verbundene fachliche Qualifikation sowie die Facetten der Beratung und Verhandlungsführung nachweislich beherrscht und hierfür die berufsrechtlichen Voraussetzungen des InsAG-E erfüllt, muss diese Kompetenzen konsequenterweise auch außerhalb eines konkreten Amtes einsetzen dürfen. Die Einbeziehung dieser Beratungstätigkeiten in das zulässige Tätigkeitsspektrum der Kammermitglieder ist insbesondere aus drei Gründen geboten:

Spezialisierte Expertise nutzen: Die nach dem InsAG-E zugelassenen Berufsträgerinnen und Berufsträger weisen durch die Zulassungskriterien eine nachgewiesene und umfassende Expertise im materiellen und formellen Insolvenz- und Restrukturierungsrecht auf.

Förderung präventiver Restrukturierungen: Restrukturierungs- und Sanierungsprozesse verlangen zwingend eine rechtlich fundierte wie auch betriebswirtschaftlich durchdachte Begleitung. Es wäre ein Widerspruch, wenn hochqualifizierten Kammermitgliedern die Rechtsberatung in diesem Präventionsbereich verwehrt bliebe.

Klarheit bei Pflichtenkollisionen: Soweit Kammermitglieder im Einzelfall beratend tätig werden, gewährleisten die im Entwurf verankerten Unabhängigkeitsgebote (§ 37 InsAG-E, § 56b InsO-E) sowie die klare Abgrenzung von Vorbefassungen, dass etwaige Interessenkonflikte bei späteren gerichtlichen Bestellungen konsequent ausgeschlossen werden. Eine ausdrückliche Klarstellung der Beratungskompetenz im Gesetz bzw. in den berufsrechtlichen Befugnissen schafft die erforderliche Rechtssicherheit für Berufsträgerinnen und Berufsträger sowie schuldnerische Unternehmen.

IV. **Fazit**

Die Vereinigung der Wirtschaftsjuristinnen und -juristen e.V. (VWJ) unterstützt die Ziele des Gesetzentwurfs zur Vereinheitlichung und Professionalisierung des Insolvenzamtsträgerwesens vollständig. Um dem modernen Arbeitsmarkt, dem interdisziplinären Charakter moderner Sanierungsverfahren, der Relevanz der präventiven Sanierung sowie der bereits vorhandenen Qualifikation spezialisierter Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen gerecht zu werden, regen wir an:

1. **Die Qualifikationen von Juristinnen und Juristen mit Bachelor of Laws (LL.B.)- und Master of Laws (LL.M.)-Abschlüssen stärker, dabei jedoch gleichwohl sachgerecht differenziert zu berücksichtigen.**
2. **Ausdrücklich klarzustellen, dass auch Mitglieder der neu geschaffenen Berufsträgerkammer, die nicht zugleich Volljuristinnen oder Volljuristen sind, im gesamten insolvenz- und restrukturierungsrechtlichen Umfeld rechtsberatend tätig sein dürfen.**
3. **Für Absolventinnen und Absolventen mit einem durchgängigen rechtswissenschaftlichen Ausbildungszug (LL.B. und fachlich einschlägigem LL.M. im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht) die Regelausbildungsdauer nach § 5 Abs. 2 InsAG-E ebenso auf drei Jahre zu verkürzen wie für Volljuristinnen und Volljuristen. Für einen isolierten Bachelor of Laws (LL.B.) ohne weiterführenden Masterabschluss verbleibt es demgegenüber sachgerecht bei der fünfjährigen Regelausbildung.**
4. **Für Absolventinnen und Absolventen mit durchgängigem rechtswissenschaftlichem Ausbildungszug und einem Master mit nachgewiesenem Schwerpunkt im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht die theoretische Prüfung nach § 6 InsAG-E entfallen zu lassen oder durch den Studienleistungsnachweis zu ersetzen.**
5. **Einschlägig tätige Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen ausdrücklich in den Kreis der nach § 5 Abs. 4 InsAG-E zur Übernahme des restrukturierungsbezogenen Ausbildungsteils berechtigten Personen aufzunehmen.**
6. **Die Möglichkeit zu schaffen, die wirtschaftsjuristische Doppelqualifikation als Erfahrungs- und Eignungsmerkmal im Berufsträgerregister auszuweisen.**

7. Bei der Ausgestaltung der Organe der neu zu schaffenden Kammer eine angemessene Repräsentation wirtschaftsjuristisch qualifizierter Berufsträgerinnen und Berufsträger sicherzustellen.